

15. August 2023

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung für die Durchführung der Praxismodule (Grundpraktikum und Praxissemester)
in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
am Main vom 16. Januar 2023**

**Genehmigt vom Präsidium am 27. Juni 2023, genehmigt durch das Hessische Kultusministerium
am 12. Juni 2023**

Berichtigung der Veröffentlichung vom 26. Juli 2023

Abkürzungsverzeichnis	4
Abschnitt I: Allgemeines.....	5
§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	5
§ 2 Betriebspraktikum.....	5
§ 3 Kooperation	5
§ 4 Direktor*in der Schulpraktischen Studien.....	5
§ 5 Einzugsgebiet	5
§ 6 Portfolio	6
§ 7 Regelungen zum Nachteilsausgleich	6
Abschnitt II: Grundpraktikum	6
Teil 1: Einordnung des Grundpraktikums in die Studiengänge.....	6
§ 8 Ziele des Grundpraktikums.....	6
§ 9 Aufbau und Inhalt des Grundpraktikums; Kreditierung	6
Teil 2: Anmeldung und Organisation	7
§ 10 Anmeldung	7
§ 11 Rücktritt	8
§ 12 Zuweisung der Vorebreitungsveranstaltung und Praktikumsschule	8
Teil 3: Durchführung des Grundpraktikums	9
§ 13 Betreuung der Studierenden	9
§ 14 Durchführung des Grundpraktikums in der Schule	9
§ 15 Aufgaben und Pflichten der Studierenden	10
§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung der Durchführungsphase	10
§ 17 Grundpraktikum in den anderen Bundesländern	11
§ 18 Grundpraktikum im Ausland	11
Teil 4: Modulabschlussprüfung.....	11
§ 19 Modulabschlussprüfung.....	11
§ 20 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfung.....	12
Teil 5: Anrechnung von Studienleistungen.....	12
§ 21 Grundsatz	12
§ 22 Anrechnung von Studienleistungen.....	12
Abschnitt III: Praxissemester	13
Teil 1: Einordnung des Praxissemesters in die Studiengänge.....	13
§ 23 Ziele des Praxissemesters	13
§ 24 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung	13
Teil 2: Anmeldung und Organisation	14
§ 25 Anmeldung	14
§ 26 Rücktritt	15
§ 27 Zuweisung in das Semester, an die Praktikumsschule und in die Begleitveranstaltungen	15
Teil 3: Durchführung des Praxissemesters.....	16

§ 28 Betreuung der Studierenden	16
§ 29 Durchführung des Praxissemesters in der Schule	17
§ 30 Aufgaben und Pflichten der Studierenden	17
§ 31 Nichtbestehen und Wiederholung der Durchführungsphase	18
§ 32 Praxissemester in anderen Bundesländern	18
§ 33 Praxissemester im Ausland	19
Teil 4: Modulabschlussprüfung.....	19
§ 34 Modulabschlussprüfung.....	19
§ 35 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfung.....	20
Teil 5: Anrechnung von Leistungen	20
§ 36 Grundsatz	20
§ 37 Anrechnung von Studienleistungen.....	20
Abschnitt IV: Schlussbestimmung	21
§ 38 In-Kraft-Treten	21
§ 39 Übergangsregelung	21

Abkürzungsverzeichnis

ABL	Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung
BW	Bildungswissenschaften
CP	Credit Point / Kreditpunkt (= ein Leistungspunkt im Sinne des HLbG, entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden)
FD	Fachdidaktik
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HLbG	Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz in der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 590), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl 2022, S. 286)
HLbGDV	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
SPoL	Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung der der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16. Januar 2023

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Aufgrund des § 15 Abs. 2 HLbG in der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 590), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl 2022, S. 286) in Verbindung mit § 19 HLbGDV vom 28. September 2011 (GVBl. I, S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), § 54 Abs. 2 Nr. 2 HessHG und § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 20.07.2021, veröffentlicht in UniReport Satzungen und Ordnungen am 23. August 2021, hat die Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung am 16. Januar 2023 die nachstehende Ordnung für die beiden Praxismodule (Grundpraktikum und Praxissemester) in den Lehramtsstudiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität erlassen. Sie regelt Zielsetzung, Inhalt und Koordination der beiden Praxismodule in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3) und Lehramt für Förderpädagogik (L5).

§ 2 Betriebspraktikum

Gemäß § 15 Abs. 1 HLbG müssen Studierende aller Lehramtsstudiengänge ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer absolvieren. Über die Modalitäten dieses Praktikums informiert die Hessische Lehrkräfteakademie.

§ 3 Kooperation

(1) Gemäß § 6 HLbG wird an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst eine Ständige Kooperationskonferenz mit Vertreter*innen der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare und der Hessischen Lehrkräfteakademie eingerichtet, die sich mit allgemeinen Inhalten der Lehrkräftebildung befassen.

(2) Zur Stärkung der Kooperation zwischen Universität und Schule sowie zur Zielsetzung einer gemeinsamen Professionalisierung veranstaltet die Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung in Anlehnung an HLbGDV § 19 Abs. 2 jährlich einen Mentor*innentag für universitäre Praktikumsbeauftragte und schulische Betreuer*innen und stellt Fortbildungsangebote zur Verfügung.

§ 4 Direktor*in der Schulpraktischen Studien

Das Direktorium der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung kann gemäß § 3 Abs. 7 der Ordnung für die Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung aus seiner Mitte Zuständige für Geschäftsbereiche bestimmen. In diesem Sinne wird ein Mitglied für den Bereich der Schulpraktischen Studien bestimmt. Es übt die Aufsicht über das Büro für Schulpraktische Studien aus und trifft final die Entscheidung bei Einzelfallprüfungen und/oder fehlender Übereinstimmung zwischen den an den beiden Praxismodulen beteiligten Akteur*innen.

§ 5 Einzugsgebiet

Die schulischen Praxisphasen im Rahmen der beiden Praxismodule werden in der Regel an einer Schule im Einzugsgebiet der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt. Dieses umfasst folgende Schulamtsbezirke: Stadt Frankfurt am Main, Landkreis Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt und Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis (nur Bad Vilbel), Stadt Wiesbaden sowie eingeschränkt (nicht L3) Landkreis Bergstraße, Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis.

§ 6 Portfolio

(1) Die Studierenden führen begleitend zu den beiden Praxismodulen ein digitales Portfolio. Ziel ist die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung auf der Grundlage der Erfahrungen in den beiden Praxismodulen sowie entsprechenden wissenschaftlichen Analysefoki aus den Bildungswissenschaften, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften. Die reflexiven Anteile des Portfolios werden durch entsprechende Impulse, Arbeitsaufträge und Strukturen professionell begleitet.

(2) Bestimmte Anteile des praktikumsbegleitenden Portfolios (hier: ePortfolio), die vorab von den Praktikumsbeauftragten definiert wurden, stellen die Modulabschlussprüfung dar. Im Praxissemester definieren zudem die Praktikumsbeauftragten der FD 1 und FD 2, welche Anteile des ePortfolios als Modulabschlussprüfung bewertet werden.

§ 7 Regelungen zum Nachteilsausgleich

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind § 24 Abs. 1 SPoL zu entnehmen. Das Büro für Schulpraktische Studien prüft und berät, inwieweit besondere Lebenslagen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs in den Praxismodulen durch Anpassung berücksichtigt werden können. Studierende mit der Absicht, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, vermerken dies nach Möglichkeit bereits bei der Anmeldung zu den Praxismodulen. Es wird zudem empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem Büro für Schulpraktische Studien aufzunehmen.

Abschnitt II: Grundpraktikum

Teil 1: Einordnung des Grundpraktikums in die Studiengänge

§ 8 Ziele des Grundpraktikums

(1) Das Modul Grundpraktikum ist verpflichtender Bestandteil der Lehrkräfteausbildung. Es beinhaltet im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 HLbG die universitär begleitete Begegnung mit dem Praxisfeld Schule und Unterricht mit dem Ziel der Verknüpfung bildungswissenschaftlicher Studieninhalte sowie der Anbahnung von Reflexionsprozessen zum Berufsfeld Schule.

(2) Im Rahmen des Moduls Grundpraktikum werden der Selbstreflexionsprozess der Studierenden im Hinblick auf die Berufsfeldpassung initiiert sowie professionsspezifische Analysen unter anderem durch systematisches Beobachten von Lern-, Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen umgesetzt. Dabei finden die Heterogenität von Lerngruppen, die Umsetzung differenzierter und individualisierter Bildungsgelegenheiten und die Rolle der Digitalisierung als Schwerpunkte Berücksichtigung. Im Modul Grundpraktikum findet eine erste wissenschaftlich begleitete Planung, Erprobung und Reflexion eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements statt. Sowohl universitäre Praktikumsbeauftragte als auch schulische Betreuer*innen beraten die Studierenden und unterstützen sie dabei, eine professionelle Perspektive auf die Lehrer*innenrolle und das Lehrer*innenhandeln zu entwickeln. Es sollen persönliche Entwicklungsziele identifiziert und mit geeigneten Instrumenten wie ePortfolio oder Unterrichtsvideografien dokumentiert werden.

§ 9 Aufbau und Inhalt des Grundpraktikums; Kreditierung

(1) Das Grundpraktikum ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3) und Lehramt für Förderpädagogik (L5). Es wird dem Studienanteil Bildungswissenschaften zugeordnet.

(2) Das Modul Grundpraktikum umfasst 9 CP in Anlehnung an § 19 Abs. 7 Satz 1, 2. HLbGDV. Diese werden erworben durch:

- a. semesterbegleitende Vorbereitungsveranstaltung in den Bildungswissenschaften (3 CP)
- b. Präsenz an der Schule (Blockpraktikum) über eine Dauer von vier zusammenhängenden Wochen in der vorlesungsfreien Zeit (mindestens 80 Präsenzstunden) inklusive eigenständiger Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Tätigkeiten (3 CP). Es besteht Anwesenheitspflicht an allen Schultagen (tägliche Präsenz). Das Anforderungsprofil umfasst folgende Aufgaben: Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche im Umfang von mindestens fünf Unterrichtsabschnitten (zum Beispiel Gruppenarbeitsphase, Unterrichtseinstieg) unter Anleitung von schulischen Betreuer*innen, Reflexion von Unterricht, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Ausflüge, schulische Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten Einblick in ausbildungsrelevante Aufgaben aus Bereichen wie dem Fachunterricht, Angeboten im schulischen Ganztage, individueller Förderung, Medien, Schulentwicklung und Schulorganisation. Die eigenständige Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Planung und Reflexion von Unterrichtshospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen sowie das Verfassen von Unterrichtsprotokollen.
- c. Begleitveranstaltung in den Bildungswissenschaften mit Abschlussreflexion in der Folgewoche des Blockpraktikums (2 CP). Die Praktikumsbeauftragten führen je Studierende*r in der Regel mindestens einen Unterrichtsbesuch mit anschließender individueller Reflexion durch. Der Unterrichtsbesuch kann alternativ auch als Videoanalyse einer aufgezeichneten eigenen Unterrichtsstunde/eines aufgezeichneten eigenen Unterrichtsabschnitts stattfinden. Zudem erfolgt die Begleitung und Reflexion der individuellen Kompetenzentwicklung der Studierenden nach Möglichkeit durch Arbeitsaufträge im ePortfolio und Videografien von Unterrichtsversuchen.
- d. Modulabschlussprüfung: ePortfolio (1 CP).

Die Module a. bis c. werden als Durchführungsphase bezeichnet. Es gelten unterschiedliche Regelungen für die Durchführungsphase und die Modulabschlussprüfung im Hinblick auf Nichtbestehen und Wiederholbarkeit (Teil 3 und 4 Abschnitt II Grundpraktikum).

(3) Die beiden Module Vorbereitungsveranstaltung und Blockpraktikum unter Abs. 2 a. und b. werden zusammenhängend absolviert.

Teil 2: Anmeldung und Organisation

§ 10 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum Modul Grundpraktikum erfolgt verbindlich über die Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und nicht über das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge. Die Studierenden sind mit ihrer Anmeldung zum Modul Grundpraktikum automatisch zur Modulabschlussprüfung angemeldet.

(2) Eine Anmeldung zum Modul Grundpraktikum ist ab dem ersten Fachsemester möglich. Es bestehen mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 SPoL genannten Voraussetzungen keine weiteren Voraussetzungen für die Anmeldung. Allen Studierenden wird die Anmeldung im ersten Semester empfohlen, um Verzögerungen im Studienverlauf im Hinblick auf die Praxismodule zu vermeiden.

(3) Die Anmeldefrist sowie die Anmeldemodalitäten werden auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien veröffentlicht.

(4) Die Anmeldetermine und die Anmeldung zum Modul Grundpraktikum sind verbindlich.

(5) Die Studierenden werden im Rahmen der Anmeldung zum Modul Grundpraktikum über das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten informiert. Hierzu erhalten die Studierenden ein Merkblatt des Büros für Schulpraktische Studien.

§ 11 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Modul Grundpraktikum ist nur bis zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltungen und später nur mit triftigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich geltend zu machen. Der Rücktritt muss postalisch oder per E-Mail beim Büro für Schulpraktische Studien erklärt werden und ist nur mit Rückbestätigung durch das Büro für Schulpraktische Studien wirksam. Ein triftiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei

- a. Wechsel der Hochschule (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung);
- b. Abbruch des Studiums (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung für den neuen Studiengang);
- c. längerer Krankheit (bestätigt durch das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit) über mindestens 20% der Seminarzeit oder Praktikumszeit;
- d. plötzliche Pflegebedürftigkeit eines*einer nahen Angehörigen oder eines*einer in derselben Wohnung lebenden Partners*Partnerin bzw. Kindes (bestätigt durch einen offiziellen Nachweis der Pfllegetätigkeit).

Im Falle eines Rücktritts mit triftigem Grund prüft das Büro für Schulpraktische Studien, ob für den nächsten Durchgang Kapazitäten für eine Verkürzung der Anmeldefrist vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine verkürzte Anmeldefrist.

(2) Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul im Übrigen nicht angetreten, ist die Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird durch das Büro für Schulpraktische Studien an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge übermittelt und den Studierenden durch Veröffentlichung in ihrer Leistungsübersicht mitgeteilt.

§ 12 Zuweisung der Vorbereitungsveranstaltung und Praktikumsschule

(1) Die Zuweisung in die Vorbereitungsveranstaltungen wird vom Büro für Schulpraktische Studien vorgenommen: Eine Praktikumsgruppe besteht in der Regel aus 20 Personen. Die Zeiträume für die Vorbereitungsveranstaltungen werden vom Büro für Schulpraktische Studien festgelegt. In diesen Zeitfenstern sollen von den Fachbereichen keine Pflichtveranstaltungen für Lehramtsstudierende des zweiten bis dritten Semesters angeboten werden, zu denen es kein Alternativangebot zu einem anderen Termin gibt.

(2) Die Zuweisung an die Praktikumsschule erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien. Studierende können nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben oder die von Familienangehörigen besucht werden. Eine Zuweisung an eine Schule, mit der im Praktikumszeitraum ein Vertragsverhältnis besteht, ist nicht möglich.

(3) Die zum Modul Grundpraktikum angemeldeten Studierenden können der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien die Zuweisung in die Vorbereitungsveranstaltungen und die entsprechende Praktikumsschule entnehmen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch der Studierenden auf Zuweisung in eine bestimmte Vorbereitungsveranstaltung oder an eine bestimmte Praktikumsschule. In Härtefällen kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuweisung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist fristgemäß postalisch oder per E-Mail im Büro für Schulpraktische Studien einzureichen. Werden die Gründe für den Einspruch nicht anerkannt, so ist das Praktikum in der zugewiesenen Vorbereitungsveranstaltung und an der zugewiesenen Schule zu absolvieren. Wird das Praktikum dennoch nicht angetreten, gilt die Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum als nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird den Studierenden durch Veröffentlichung in ihrer Leistungsübersicht mitgeteilt.

Teil 3: Durchführung des Grundpraktikums

§ 13 Betreuung der Studierenden

(1) Die Studierenden werden im Modul Grundpraktikum von universitären Praktikumsbeauftragten der Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung von Schwerpunktthemen wie Diversität, Digitalität und Inklusion in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Unterricht und Schule eingeführt, in der Praktikumsschule im Rahmen eines Unterrichtsversuchs mindestens einmal besucht und in ihrem Reflexionsprozess begleitet. Dabei werden digitale Lehr-/Lernformate und der Einsatz der Videoanalyse empfohlen, um die individuelle Kompetenzentwicklung und die Reflexion von Unterricht zu unterstützen.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsbesuchs führen die Praktikumsbeauftragten gemeinsam mit dem*der Studierenden und dem*der schulischen Betreuer*in ein Reflexionsgespräch, in dem kriterienorientiertes Feedback gegeben wird.

(3) Die Studierenden werden in ihrer Praktikumsschule von schulischen Betreuer*innen begleitet und beraten. Sie führen die Studierenden in die schulischen Abläufe und Aufgaben sowie in das Kollegium ein, leiten sie bei der Planung von Unterrichtsversuchen an und führen Unterrichtsreflexionen mit Studierenden durch. Am Ende des Schulpraktikums finden Abschlussgespräche mit den Studierenden statt.

(4) Der*die Praktikumsbeauftragte vermittelt in Beratungs- und Konfliktfällen zwischen Studierenden und Schule bzw. schulischen Betreuer*innen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Büro für Schulpraktische Studien eingebunden. Der*die Direktor*in für Schulpraktische Studien entscheidet final über den Sachverhalt.

(5) Praktikumsbeauftragte nehmen an den Veranstaltungen des Büros für Schulpraktische Studien teil, um die Kooperation zwischen Universität und Schule sowie den Austausch zwischen den Praktikumsbeauftragten und den schulischen Betreuer*innen zu fördern.

§ 14 Durchführung des Grundpraktikums in der Schule

(1) Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden. Eigenverantwortlicher Unterricht oder eigenverantwortliche Aufsicht sind im Rahmen des Grundpraktikums nicht zulässig.

(2) Die Studierenden werden von der Schulleitung über wichtige Regelungen zur Schulorganisation und des Schulrechts informiert (insbesondere über Erlasse zur Amtsverschwiegenheit, zur Aufsichtspflicht, Tests und Erhebungen in der Schule).

(3) Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Grundpraktikums.

(4) Anfallende Kosten für Studierende bei der Teilnahme an schulischen Fahrten werden nicht von der Johann Wolfgang Goethe-Universität getragen. Möchten Schulen den Studierenden die Teilnahme an solchen Fahrten ermöglichen, müssen diese aus dem Schulbudget finanziert werden.

(5) Ein Wechsel der Schule während des Grundpraktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit allen Beteiligten (Studierende*r, Schule, Praktikumsbeauftragte*r, Büro für Schulpraktische

Studien) möglich. Über den Wechsel entscheidet final der*die Direktor*in für Schulpraktische Studien.

§ 15 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Rahmen des Grundpraktikums besteht Präsenzpflcht an allen Schultagen in der Woche. Der*die schulische Betreuer*in kann Studierende im Laufe des Blockpraktikums bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (vgl. § 9 Abs. 2) erreicht wird. Bei Erkrankung während des Grundpraktikums oder bei anderen Gründen für eine Abwesenheit, wie die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule (vgl. § 19 Abs. 4 HLbGDV), sind unverzüglich der*die Betreuer*in in der Schule sowie der*die Praktikumsbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu benachrichtigen. Bis zu zwei Fehltage müssen nicht nachgeholt werden, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (vgl. § 9 Abs.2) erreicht wird. Darüberhinausgehende Fehltage bis zu einem Umfang von höchstens 20% der Zeit des Blockpraktikums müssen in der Folgewoche nach Abschluss des Blockpraktikums nachgeholt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit erhalten die Studierenden unter Nachweis eines triftigen Grundes einen Rücktritt. Kann ein solcher nicht nachgewiesen werden, gilt die Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum als nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird an das Zentrale Prüfungsamt übermittelt und für die Studierenden in ihrer Leistungsübersicht veröffentlicht.

(2) Die Studierenden erhalten Gelegenheit zur eigenständigen Erprobung unterrichtlichen Handelns unter Anleitung von schulischen Betreuer*innen im Umfang von fünf Unterrichtsabschnitten unter Berücksichtigung der schulförmigen Ausgestaltung des Unterrichts. Unterrichtsabschnitte können je nach Leistungsstand der Studierenden den Umfang einzelner Unterrichtsaktivitäten bis hin zu einer vollständigen Unterrichtsstunde annehmen. Daneben sind unter anderem Hospitationen und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Ausflüge, schulische Veranstaltungen und Projekte vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Für die Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung inklusive Abschlussreflexion in den Bildungswissenschaften wird ein Teilnahmenachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 13 SPoL erworben.

(4) Die Praktikumschule stellt am letzten Praktikumstag einen schriftlichen Würdigungsbeitrag gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 HLbGDV über die Leistungen des*der Studierenden in den Bereichen aus, in dem die Teilnahme nach § 9 Abs. 2 Satz b dieser Ordnung bestätigt wird. Der Würdigungsbeitrag wird den Studierenden zur Weitergabe an die Praktikumsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

(5) Die Studierenden führen über den Verlauf des Moduls Grundpraktikum ein ePortfolio. Darin werden die Erfahrungen und die erbrachten Leistungen beispielhaft dokumentiert.

(6) Nach Abschluss des Grundpraktikums führen die Praktikumsbeauftragten Reflexionsgespräche mit den Studierenden.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung der Durchführungsphase

(1) Die Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum ist insgesamt nicht bestanden, wenn

- a. der Teilnahmenachweis in der Vorbereitungsveranstaltung im Sinne von § 9 Abs. 2 a nicht erteilt wurde;
- b. der Teilnahmenachweis in der Begleitveranstaltung mit Abschlussreflexion im Sinne von § 9 Abs. 2 c nicht erteilt wurde;
- c. der Teilnahmenachweis im Blockpraktikum im Sinne von § 9 Abs. 2 b nicht erteilt wurde;

(2) Jede nicht erfolgreich abgeleistete Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht erfolgreich, verliert der*die Studierende den Prüfungsanspruch für alle Lehramtsstudiengänge. Das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge teilt dem*der Studierenden unverzüglich durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid das endgültige Nichtbestehen mit und informiert das Studierendensekretariat.

(3) Jede nicht erfolgreich absolvierte Durchführungsphase muss in der Regel vollständig wiederholt werden.

(4) Der*die Studierende meldet sich erneut für die Wiederholung an. Das Büro für Schulpraktische Studien verkürzt in diesem Fall die Anmeldefrist für den nächsten Durchgang, um zu gewährleisten, dass die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt angetreten werden kann.

§ 17 Grundpraktikum in den anderen Bundesländern

(1) Der schulische Präsenzanteil eines der beiden Praxismodule (Grundpraktikum oder Praxissemester) kann an einer außerhessischen Schule im Bundesgebiet absolviert werden. Der schulische Präsenzanteil des jeweils anderen Moduls muss regulär an einer Schule im Einzugsgebiet der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden. Möchte der*die Studierende das Blockpraktikum im Rahmen des Moduls Grundpraktikum an einer außerhessischen Schule absolvieren, teilt er*sie dieses Vorhaben bei der Anmeldung zum Modul mit. Der*die Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Büro für Schulpraktische Studien und unter Berücksichtigung der schulformspezifischen und formalen Anforderungen an das Grundpraktikum, insbesondere im Hinblick auf die Begleitstrukturen, selbst aus.

(2) Für das Blockpraktikum in anderen Bundesländern gelten die gleichen Kreditierungen und die gleichen Bedingungen wie innerhalb Hessens. Der Besuch der Studierenden durch den*die Praktikumsbeauftragte*n der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den Schulen entfällt. Dieser wird nach Möglichkeit durch digitale Austauschformate, insbesondere unter Nutzung von Unterrichtsvideografien, ersetzt.

§ 18 Grundpraktikum im Ausland

Für das Grundpraktikum besteht nicht die Möglichkeit, dieses an einer Schule im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule zu absolvieren. Das Grundpraktikum muss innerhalb Deutschlands absolviert werden.

Teil 4: Modulabschlussprüfung

§ 19 Modulabschlussprüfung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Durchführungsphase wird dem Büro für Schulpraktische Studien durch den*die Praktikumsbeauftragte*n im Anschluss an die Reflexionsgespräche der universitären Begleitveranstaltung mitgeteilt. Damit erfolgt die Zulassung der Studierenden zur Modulabschlussprüfung.

(2) Der als Modulabschlussprüfung bewertete Anteil des ePortfolios stellt eine schriftliche Einzelarbeit im Sinne von § 36 RO im Modul Grundpraktikum dar.

(3) Der*die Praktikumsbeauftragte gibt zu Beginn der Vorbereitungsveranstaltung inhaltliche und formale Kriterien zur Ausgestaltung des bewerteten Anteils des ePortfolios im Hinblick auf die bildungswissenschaftlichen Ziele des Moduls Grundpraktikum sowie die Anforderung zum Bestehen der Prüfungsleistung bekannt.

(4) Der bewertete Anteil des ePortfolios ist im Umfang von mindestens 30.000 Zeichen anzulegen. Illustrierendes und erklärendes Material wie Bilder, Videos, Grafiken o. Ä. fließen zusätzlich in das Portfolio ein.

(5) Die Modulabschlussprüfung kann frühestens nach erfolgter Zulassung eingereicht werden und muss spätestens

vier Wochen nach dieser abgegeben werden.

(6) Die Modulnoten werden durch das Büro für Schulpraktische Studien an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge übermittelt und durch dieses für die Studierenden in ihrer Leistungsübersicht verbucht.

§ 20 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfung

Für die Bewertung der Modulabschlussprüfung, den Umgang mit Täuschungsversuchen und die Regelungen zum Nichtbestehen und zur Wiederholung der Modulabschlussprüfung sowie bei in dieser Ordnung nicht geregelten Prüfungsfragen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (SPoL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Teil 5: Anrechnung von Studienleistungen

§ 21 Grundsatz

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen ist gemäß § 60 Abs. 3 HLbG die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Voraussetzung für die Anerkennung des Moduls Grundpraktikum ist, dass die Ziele nach § 15 Abs. 3 HLbG erreicht wurden.

§ 22 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs oder Studienorts bereits ein Grundpraktikum gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLbGDV in einem Lehramtsstudiengang absolviert wurde, kann dieses für den neuen Lehramtsstudiengang angerechnet werden.

(2) Wurde vor dem Wechsel des Studienorts bereits ein schulpraktisches Modul absolviert, das im Umfang dem Modul Grundpraktikum entspricht, kann dieses im Rahmen des Grundpraktikums angerechnet werden.

Abschnitt III: Praxissemester

Teil 1: Einordnung des Praxissemesters in die Studiengänge

§ 23 Ziele des Praxissemesters

(1) Das Modul Praxissemester ist verpflichtender Bestandteil der Lehrkräfteausbildung und wird nach dem Modul Grundpraktikum absolviert. Es dient im Sinne des § 15 Abs. 3 HLBG der Verknüpfung pädagogischer, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studieninhalte mit schulischer Praxis und soll Studierende zu wissenschaftlich begründetem unterrichtlichem Handeln sowie zur Reflexion von entsprechenden Handlungszusammenhängen im Kontext Schule und Unterricht befähigen.

(2) Im Modul Praxissemester beobachten und analysieren die Studierenden Lehr- und Lernprozesse nach unterschiedlichen fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Schwerpunkten. Der langfristig angelegte Kompetenzerwerb soll durch Formate des forschenden Lernens unterstützt werden. Besondere Berücksichtigung findet aufbauend auf den im Grundpraktikum erworbenen Kompetenzen und Inhalten gemäß § 8 Abs. 2 die Verknüpfung von bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten wie der Umgang mit Heterogenität von Lerngruppen, Individualisierung und Förderplanung, inklusivem und sprachsensiblen Unterricht sowie digitalen Medien.

(3) Im Modul Praxissemester finden wissenschaftlich angeleitete Planung, Umsetzung und Reflexion von Lehr-/Lernarrangements und individuellen Fördermaßnahmen unter anderem auf Basis diagnostischer Verfahren statt. Die universitären Praktikumsbeauftragten und schulischen Betreuer*innen unterstützen die Studierenden dabei, auf der Grundlage von Hospitationen, eigenen Unterrichtsversuchen und Reflexionsgesprächen eine professionelle Perspektive auf die Lehrer*innenrolle, das Lehrer*innenhandeln, ihr Unterrichtshandeln und das zukünftige Berufsfeld zu entwickeln. Es sollen persönliche Entwicklungsziele identifiziert, Entwicklungsverläufe dokumentiert und geeignete Instrumente wie ePortfolio oder Unterrichtsvideographien für Rückmeldungen und als Reflexionsanlässe genutzt werden.

§ 24 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung

(1) Das Modul Praxissemester ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (L1), Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Gymnasien (L3) und Lehramt für Förderpädagogik (L5). Es wird dem Studienanteil Bildungswissenschaften (5 CP) sowie zwei Studienfächern (L1, L2, L3) (9 CP in einem Fach, 7 CP im zweiten Fach) bzw. dem Studienanteil Förderpädagogik und einem Studienfach (L5) (9 CP in der Förderpädagogik, 7 CP im Studienfach) zugeordnet. Das Studienfach, das mit 9 CP versehen ist, wird im Folgenden für alle Lehramtsstudiengänge stets als Fachdidaktik 1 (FD 1) benannt, das Studienfach, das mit 7 CP versehen ist, als Fachdidaktik 2 (FD 2).

(2) Das Modul Praxissemester umfasst einen Arbeitsaufwand von **21 CP** (§ 19 Abs. 7 HLBGDV): **9 CP** Präsenz an der Schule (davon 3 CP je BW, FD 1 und FD 2), **5 CP** Begleitveranstaltung inkl. Unterrichtsbesuche + **1 CP** Modulteilprüfung (FD 1), **3 CP** Begleitveranstaltung + **1 CP** Modulteilprüfung (FD 2), **2 CP** Begleitveranstaltung (BW). Diese werden wie folgt erworben:

- a. Präsenz an der Schule in Form eines semesterbegleitenden Praktikums (9 CP, je 3 CP für BW sowie FD 1 und FD 2) von mindestens drei Tagen pro Woche über eine Dauer von zehn Wochen (mindestens 150 Präsenzstunden) inklusive eigenständiger Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Tätigkeiten. Das Anforderungsprofil umfasst folgende Aufgaben: Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche im Umfang von fünf Unterrichtsabschnitten (zum Beispiel Gruppenarbeiten, Unterrichtseinstiege, individuelle Förderung) und fünf Unterrichtsstunden unter Anleitung von schulischen Betreuer*innen, Reflexion von Unterricht, Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Ausflüge, Studienfahrten, schulische Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in das professionelle Handlungsfeld von Lehrkräften. Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung, der Fachschaften und pädagogischen Teams, der individuellen Förderangebote und Schulentwicklung und Schulorganisation. Die eigenständige Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Planung und Reflexion von Unterrichtshospitationen und -versuchen unter Anleitung und Betreuung der Praktikumsbeauftragten, das Verfassen von Unterrichtsprotokollen sowie die Umsetzung der Arbeits-, Beobachtungs- und Reflexionsaufträge im ePortfolio. Dabei werden die Studierenden von den Praktikumsbeauftragten angeleitet und betreut (2 CP für Unterrichtsbesuche in FD 1).
- b. Jeweils eine Begleitveranstaltung in den Bildungswissenschaften (2 CP) sowie in der FD 1 und FD 2 (jeweils 3 CP). Das Begleitseminar der FD 2 findet im Tandem mit dem Begleitseminar der Bildungswissenschaften statt (vgl. § 28 Abs. 3). Die drei Begleitseminare beginnen in der Regel als Vorbereitung auf die Praxisphase zwei Wochen vor Beginn des semesterbegleitenden Praktikums an den Schulen.
- c. Modulabschlussprüfung: ePortfolio (eine Modulteilprüfung jeweils in der FD 1 und FD 2, jeweils 1 CP).

Die Module a. und b. werden als Durchführungsphase des Praxissemesters bezeichnet. Es gelten unterschiedliche Regelungen für die Durchführungsphase und die Modulabschlussprüfung im Hinblick auf Nichtbestehen und Wiederholbarkeit (siehe Teil 3 und 4 Abschnitt III Praxissemester).

(3) Zum Abschluss des Moduls Praxissemester führen die Praktikumsbeauftragten der Bildungswissenschaften im Rahmen ihrer Begleitveranstaltung Reflexionsgespräche unter anderem auf Grundlage des ePortfolios mit den Studierendengruppen.

(4) Während des Moduls Praxissemester können zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von 9 CP belegt werden, um die Gesamtzahl von in der Regel 30 CP je Semester zu erreichen.

Teil 2: Anmeldung und Organisation

§ 25 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum Modul Praxissemester erfolgt verbindlich über die Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und nicht wie bei anderen Prüfungen über das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge. Die Studierenden sind mit ihrer Anmeldung zum Modul Praxissemester automatisch zur Modulabschlussprüfung angemeldet.

(2) Eine Anmeldung zum Modul Praxissemester erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anhänge und ist in der Regel frühestens ab dem dritten Fachsemester (L1, L2 bzw. L5) bzw. dem vierten Fachsemester (L3) möglich, alternativ können für eine Anmeldung zum Modul Praxissemester im Fachstudium insgesamt mindestens 60 CP (L1, L2 bzw. L5) bzw. 90 CP (L3) nachgewiesen werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das Modul Praxissemester ist die erfolgreich abgeschlossene Durchführungsphase des Moduls Grundpraktikum. Ist die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf Anmeldung. In diesem Fall können die Studierenden schriftlich einen Rücktritt beim Büro für Schulpraktische Studien geltend

machen und müssen sich erneut zum Modul anmelden.

(4) Die Anmeldefrist sowie die Anmeldemodalitäten werden auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien veröffentlicht.

(5) Die Anmeldetermine und die Anmeldung zum Modul Praxissemester sind verbindlich.

(6) Die Studierenden werden im Rahmen der Anmeldung zum Modul Praxissemester über das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten informiert. Hierzu erhalten die Studierenden ein Merkblatt des Büros für Schulpraktische Studien.

§ 26 Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Modul Praxissemester ist nur bis vier Wochen vor Beginn der Begleitveranstaltungen und danach nur mit triftigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich geltend zu machen. Der Rücktritt muss postalisch oder per E-Mail beim Büro für Schulpraktische Studien erklärt werden und ist nur mit Rückbestätigung durch das Büro für Schulpraktische Studien wirksam. Ein triftiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei

- a. Wechsel der Hochschule (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung);
- b. Abbruch des Studiums (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung für den neuen Studiengang);
- c. längerer Krankheit (bestätigt durch das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit) über mindestens 20% des semesterbegleitenden Praktikums und/oder der Begleitveranstaltungen;
- d. plötzlicher Pflegebedürftigkeit einer*eines nahen Angehörigen oder einer*eines in derselben Wohnung lebenden Partnerin*Partners bzw. Kindes (bestätigt durch einen offiziellen Nachweis der Pflegetätigkeit);

Im Falle eines Rücktritts mit triftigem Grund prüft das Büro für Schulpraktische Studien, ob für den nächsten Durchgang Kapazitäten für eine Verkürzung der Anmeldefrist vorhanden sind. Im Falle eines Rücktritts besteht kein Rechtsanspruch auf eine verkürzte Anmeldefrist.

(2) Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul im Übrigen nicht angetreten, ist die Durchführungsphase des Moduls nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird durch das Büro für Schulpraktische Studien an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge übermittelt und den Studierenden durch Veröffentlichung in ihrer Leistungsübersicht mitgeteilt.

§ 27 Zuweisung der Begleitveranstaltungen und Praktikumsschule

(1) Die Zuweisung in das Modul Praxissemester erfolgt unter Berücksichtigung der studierten Fächer, Fachsemesterzahl, der Anmeldezahlen und des Studienverlaufsplans.

(2) Die Zuweisung an die Praxissemesterschule erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien und orientiert sich an den Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsschule. Hospitationen an anderen Schulen sind in Abstimmung mit dem*der Praktikumsbeauftragten und den betreffenden Schulen möglich, sofern die erforderliche Präsenzzeit an der zugewiesenen Praktikumsschule erfüllt wird. Studierende können nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben oder die von Familienangehörigen besucht werden. Eine Zuweisung an eine Schule, mit der im Praktikumszeitraum ein Vertragsverhältnis besteht, ist nicht möglich.

(3) Die Zuweisung in die Begleitveranstaltungen wird vom Büro für Schulpraktische Studien vorgenommen. Eine Praktikumsgruppe der FD 1 besteht in der Regel aus 15 Personen, der Bildungswissenschaften und FD 2 in der Regel aus 30 Personen. Die Zuteilung orientiert sich an den Wünschen der Studierenden. Die Zeiträume für die Begleitveranstaltungen werden vom Büro für Schulpraktische Studien festgelegt. In diesen Zeiten sollen keine Pflichtveranstaltungen für Lehramtsstudierende des vierten bis sechsten Semesters angeboten werden, zu denen es zu denen es kein Alternativangebot zu einem anderen Termin gibt.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung in ein bestimmtes Semester, an eine bestimmte Praktikumschule oder in das Wunschfach für die Begleitveranstaltung. In Härtefällen kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuweisung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist fristgemäß postalisch oder per E-Mail im Büro für Schulpraktische Studien einzureichen. Werden die Gründe für den Einspruch nicht anerkannt, so ist das Praktikum im zugewiesenen Semester, in der zugewiesenen Begleitveranstaltung und an der zugewiesenen Schule zu absolvieren. Wird das Praktikum dennoch nicht angetreten, gilt die Durchführungsphase des Moduls Praxissemester als nicht bestanden.

(5) Die zum Modul Praxissemester angemeldeten Studierenden können der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien die Zuweisung in das Semester, in die Begleitveranstaltungen und zu ihrer Praxissemesterschule entnehmen.

Teil 3: Durchführung des Praxissemesters

§ 28 Betreuung der Studierenden

(1) Die Studierenden werden im Modul Praxissemester in der Regel durch drei Praktikumsbeauftragte der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst wissenschaftlich unter Berücksichtigung von Schwerpunktthemen wie beispielsweise Digitalität und Inklusion wissenschaftlich eingeführt, an der Praktikumschule besucht und in ihrem Reflexionsprozess begleitet. Dabei werden digitale Lehr- / Lernformate und der Einsatz von Videoanalyse empfohlen, um die individuelle Kompetenzentwicklung und die Reflexion von Unterricht zu unterstützen. Eine*r der Praktikumsbeauftragten vertritt die Bildungswissenschaften und zwei Praktikumsbeauftragte jeweils eines der studierten Fächer (L1, L2, L3) oder die Förderpädagogik und das studierte Fach (L5).

(2) Die Praktikumsbeauftragten der FD 1 besuchen die Studierenden in der Regel mindestens zweimal bei deren Unterrichtsversuchen und führen mit dem*der Studierenden und dem*der schulischen Betreuer*in Reflexionsgespräche durch, in denen kriterienorientiertes Feedback gegeben wird. Einer der beiden Unterrichtsbesuche kann alternativ auch als Videoanalyse einer aufgezeichneten eigenen Unterrichtsstunde/eines aufgezeichneten eigenen Unterrichtsabschnitts stattfinden.

(3) Die Praktikumsbeauftragten der FD 2 und der Bildungswissenschaften arbeiten im Tandem. Dies bedeutet, sie kooperieren hinsichtlich des Aufbaus und der Inhalte der Veranstaltungen. Die Begleitveranstaltungen der Bildungswissenschaften und der FD 2 finden während des semesterbegleitenden Praktikums im wöchentlichen Wechsel statt. Unterrichtsbesuche durch die Praktikumsbeauftragten der Bildungswissenschaften und FD 2 sind möglich.

(4) Die Studierenden werden an ihrer Praktikumschule von schulischen Betreuer*innen begleitet und individuell beraten. Diese führen die Studierenden in die schulischen Abläufe und Aufgaben sowie in das Kollegium ein, geben Hinweise und Feedback zur Planung von Unterrichtsversuchen und führen ein Abschlussgespräch mit den Studierenden, in dem sie systematisch auf deren Kompetenzentwicklung Bezug nehmen.

(5) In Beratungs- und Konfliktfällen zwischen Studierenden und Schule bzw. schulischen Betreuer*innen vermittelt der*die Praktikumsbeauftragte der FD 1. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Büro für Schulpraktische Studien eingebunden. Der*die Direktor*in für Schulpraktische Studien entscheidet final über den

Sachverhalt.

(6) Praktikumsbeauftragte nehmen an den Veranstaltungen des Büros für Schulpraktische Studien teil, um die Kooperation zwischen Universität und Schule sowie den Austausch zwischen den Praktikumsbeauftragten und den schulischen Betreuer*innen zu fördern.

§ 29 Durchführung des Praxissemesters in der Schule

(1) Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden. Eigenverantwortlicher Unterricht oder eigenverantwortliche Aufsicht sind im Rahmen des Praxissemesters nicht zulässig.

(2) Die Studierenden werden von der Schulleitung über wichtige Regelungen zur Schulorganisation und des Schulrechts informiert (insbesondere über Erlasse zur Amtsverschwiegenheit, zur Aufsichtspflicht, Tests und Erhebungen in der Schule).

(3) Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des semesterbegleitenden Praktikums.

(4) Anfallende Kosten für Studierende bei der Teilnahme an schulischen Fahrten werden nicht von der Johann Wolfgang Goethe-Universität getragen. Möchten Schulen den Studierenden die Teilnahme an solchen Fahrten ermöglichen, müssen diese aus dem Schulbudget finanziert werden.

(5) Ein Wechsel der Schule während des Praxissemesters ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit allen Beteiligten (Studierende*r, Schule, Praktikumsbeauftragte*r der FD 1, Büro für Schulpraktische Studien) möglich. Über den Wechsel entscheidet final der*die Direktor*in für Schulpraktische Studien.

§ 30 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Rahmen des semesterbegleitenden Praktikums besteht Präsenzpflicht an der Schule an mindestens drei Schultagen in der Woche. Die Studierenden stimmen die Präsenztage zu Beginn des Moduls Praxissemester mit der Praktikumschule ab. Der*die schulische Betreuer*in kann Studierende im Laufe des Praxissemesters bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (vgl. § 24 Abs. 2 a.) im semesterbegleitenden Praktikum erreicht wird. Weitergehende Fehlzeiten bis zu 20% der Präsenzzeit können von der zuständigen Schulleitung ausgesprochen werden. Auch in diesem Fall muss die Mindeststundenzahl für das Bestehen der Durchführungsphase erreicht werden. In begründeten Fällen können Fehlzeiten maximal in der Folgewoche des semesterbegleitenden Praktikums nach Rücksprache mit dem*der Praktikumsbeauftragten in FD 1 und der Schule nachgeholt werden. Nachholzeiten über eine Woche hinaus sind nicht möglich. Bei Erkrankung während des Moduls Praxissemester oder bei anderen Gründen für eine Abwesenheit, wie die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule (vgl. § 19 Abs. 4 HLBGDV), sind unter Vorlage des Formulars der Prüfungsunfähigkeit bzw. einem Nachweis über die Prüfungsteilnahme unverzüglich der*die schulische Betreuer*in sowie der*die Praktikumsbeauftragte der FD 1 zu benachrichtigen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit erhalten die Studierenden unter Nachweis eines triftigen Grundes einen Rücktritt. Kann ein solcher nicht nachgewiesen werden, gilt die Durchführungsphase des Moduls Praxissemester als nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird an das Zentrale Prüfungsamt übermittelt und für die Studierenden in ihrer Leistungsübersicht veröffentlicht.

(2) Die Studierenden erhalten Gelegenheit zur eigenständigen Erprobung unterrichtlichen Handelns unter Anleitung des*der schulischen Betreuer*in im Umfang von fünf Unterrichtsabschnitten und fünf Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung schulformspezifischer Lernarrangements. Unterrichtsabschnitte können je nach Leistungsstand der Studierenden den Umfang einzelner Unterrichtsphasen bis hin zu einer vollständigen Unterrichtsstunde annehmen. Daneben sind unter anderem Hospitationen und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Ausflüge, Studienfahrten, schulische Veranstaltungen und Projekte vorgesehen. Darüber hinaus bearbeiten die Studierenden Arbeitsaufträge im Rahmen der

universitären Begleitveranstaltungen, unter anderem unter Nutzung von Unterrichtsvideografie und digitalen Formaten.

(3) An zwei Nachmittagen in der Woche nehmen die Studierenden an den universitären Begleitveranstaltungen teil, so dass in diesen Zeitfenstern keine Präsenz an der Praktikumsschule vorgesehen ist. In den Begleitveranstaltungen wird jeweils ein Teilnahmenachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 13 SPoL erworben. Die Belegung weiterer universitärer Veranstaltungen ist möglich.

(4) Die Praktikumsschule stellt dem*der Studierenden zur Vorbereitung des Reflexionsgesprächs einen schriftlichen Würdigungsbeitrag gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 HLbGDV über die Leistungen des*der Studierenden aus, in dem die regelmäßige und aktive Teilnahme nach § 24 Abs. 2 a bestätigt wird. Der Würdigungsbeitrag wird den Studierenden zur Weitergabe an die Praktikumsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

(5) Die Studierenden führen nach Abschluss des semesterbegleitenden Praktikums ein Reflexionsgespräch gemäß § 19 Abs. 6 HLbGDV mit dem*der bildungswissenschaftlichen Praktikumsbeauftragten.

(6) Die Studierenden führen über den Verlauf des Moduls Praxissemester ein ePortfolio. Darin werden die Erfahrungen und die erbrachten Leistungen (unter anderem Arbeits- und Beobachtungsaufträge, Unterrichtsplanungen und -reflexionen) dokumentiert.

§ 31 Nichtbestehen und Wiederholung der Durchführungsphase

(1) Die Durchführungsphase des Moduls Praxissemester ist nicht bestanden, wenn

- a. der Teilnahmenachweis in den bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Begleitveranstaltungen im Sinne von § 24 Abs. 2 b nicht erteilt wurde;
- b. die Anforderungen an das semesterbegleitende Praktikum im Sinne von § 24 Abs. 2 a nicht erreicht wurden;

(2) Jede nicht erfolgreich abgeleistete Durchführungsphase des Moduls Praxissemester kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht erfolgreich, verliert der*die Studierende den Prüfungsanspruch für alle Lehramtsstudiengänge. Das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge teilt dem*der Studierenden unverzüglich durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid das endgültige Nichtbestehen mit und informiert das Studierendensekretariat.

(3) Bei der Wiederholung muss beachtet werden, dass alle Modulteile zusammenhängend wiederholt werden müssen. Die Wiederholung von einzelnen Modulteilern ist nicht möglich.

(4) Die Studierenden melden sich erneut für die Wiederholung des Moduls Praxissemester an. Das Büro für Schulpraktische Studien verkürzt in diesem Fall die Anmeldefrist für den nächsten Durchgang, um zu gewährleisten, dass die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt angetreten werden kann.

§ 32 Praxissemester in anderen Bundesländern

(1) Der schulische Präsenzanteil eines der beiden Praxismodule (Grundpraktikum oder Praxissemester) kann an einer außerhessischen Schule im Bundesgebiet absolviert werden. Der schulische Präsenzanteil des jeweils anderen Moduls muss regulär an einer Schule im Einzugsgebiet der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden. Möchte der*die Studierende die schulische Präsenzzeit im Modul Praxissemester an einer außerhessischen Schule absolvieren, teilt er*sie dieses Vorhaben bei der Anmeldung zum Modul mit und sucht selbstständig eine Schule im Einvernehmen mit dem Büro für Schulpraktische Studien und unter Berücksichtigung der schulformspezifischen und formalen Anforderungen an das Praxissemester.

(2) Für das Praxissemester in anderen Bundesländern gelten die gleichen Kreditierungen und die gleichen Bedingungen wie innerhalb Hessens. Der Besuch der Studierenden durch den*die Praktikumsbeauftragte*n der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in den Schulen entfällt. Diese werden nach Möglichkeit durch digitale Austauschformate, insbesondere unter Nutzung von Unterrichtsvideografien, ersetzt.

§ 33 Praxissemester im Ausland

(1) Das Praxissemester kann an einer Schule im Ausland absolviert werden. Der*die Studierende teilt dieses Vorhaben bei der Anmeldung zum Modul mit und sucht selbstständig eine Schule unter Berücksichtigung der schulformspezifischen und formalen Anforderungen an das Praxissemester.

(2) Um die Bedingungen für das Praxissemester im Ausland zu prüfen, ist binnen vier Wochen nach Abschluss der Anmeldezeit für das Modul Praxissemester ein Termin für ein Gespräch mit dem Bereich International Teacher Education zu vereinbaren.

(3) Für das Praxissemester im Ausland gelten die gleichen Kreditierungen und die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphase des Praxissemesters innerhalb Hessens. Die Besuche der Studierenden durch den*die Praktikumsbeauftragte*n der Johann Wolfgang Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in den Schulen entfallen. Diese werden nach Möglichkeit durch digitale Austauschformate, insbesondere unter Nutzung von Unterrichtsvideographien, ersetzt.

Teil 4: Modulabschlussprüfung

§ 34 Modulabschlussprüfung

(1) Der*die Praktikumsbeauftragte der FD 1 bestätigt dem Büro für Schulpraktische Studien im Anschluss an die Durchführungsphase des Praxissemesters den erfolgreichen Abschluss des semesterbegleitenden Praktikums an der Schule und die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Begleitveranstaltung. Die Praktikumsbeauftragten der FD 2 und der Bildungswissenschaften bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Begleitveranstaltungen. Damit erfolgt die Zulassung der Studierenden zur Modulabschlussprüfung.

(2) Der als Modulabschlussprüfung bewertete Anteil des ePortfolios stellt eine schriftliche Einzelarbeit im Sinne von § 36 RO und die zentrale Prüfungsleistung im Modul Praxissemester dar. Sie setzt sich kumulativ und zu gleichen Anteilen aus zwei Modulteilprüfungen in der FD 1 und FD 2 zusammen.

(3) Die Praktikumsbeauftragten der FD 1 und FD 2 geben jeweils zu Beginn des Praxissemesters inhaltliche und formale Kriterien zur Anfertigung des bewerteten Anteils des ePortfolios im Hinblick auf die Ziele des Moduls Praxissemester sowie die Anforderungen zum Bestehen der Prüfungsleistung bekannt.

(4) Die Modulteilprüfungen sind jeweils im Umfang von mindestens 30.000 Zeichen anzufertigen. Dabei können Anteile der Modulteilprüfung aus FD 1 und FD 2 zum schulischen Umfeld identisch sein. Illustrierendes und erklärendes Material wie Bilder, Videos, Grafiken o. Ä. fließen zusätzlich in das ePortfolio ein.

(5) Die beiden Modulteilprüfungen können frühestens nach erfolgter Zulassung zur Modulabschlussprüfung eingereicht werden und müssen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Durchführungsphase des Praxissemesters abgegeben werden.

(6) Die Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen mit mindestens 05 Notenpunkten im Sinne des § 19 Abs. 1 SPoL bewertet wurden.

(7) Die Modulnoten werden durch das Büro für Schulpraktische Studien an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge übermittelt und durch dieses für die Studierenden in ihrer Leistungsübersicht verbucht.

(8) Das Modul Praxissemester kann nur einmalig in die Erste Staatsprüfung eingebracht werden, sofern dies über die fachspezifischen Anhänge der Fächer vorgesehen ist.

§ 35 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfung

Für die Bewertung der Modulabschlussprüfung, den Umgang mit Täuschungsversuchen und die Regelungen zum Nichtbestehen und zur Wiederholung der Modulabschlussprüfung sowie bei in dieser Ordnung nicht geregelten Prüfungsfragen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (SPoL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Teil 5: Anrechnung von Leistungen

§ 36 Grundsatz

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und von anderen Hochschulen ist gemäß § 60 Abs. 3 HLbG die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Voraussetzung für die Anerkennung des Moduls Praxissemester ist, dass die Ziele nach § 15 Abs. 3 HLbG erreicht wurden.

§ 37 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs oder Studienorts bereits ein Modul Praxissemester gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLbGDV in dem Lehramtsstudiengang, in dem an der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Lehrbefähigung angestrebt wird, im gleichen Umfang absolviert wurde, kann dieses für den neuen Lehramtsstudiengang angerechnet werden. Die Anrechnungsprüfung erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien.

(2) Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits ein Modul Praxissemester gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLbGDV in einem anderen Lehramtsstudiengang absolviert wurde, kann dieses unter folgender Auflage angerechnet werden:

- a. Fünfwöchige, zusammenhängende Hospitation in einer Schule der Schulform, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, im Umfang von mind. 60 Stunden und unter Durchführung von mindestens drei eigenen Unterrichtsversuchen. Die Hospitation ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Diese enthält Angaben zu Klassenstufe, Fächern, Zeitumfang und eigenen Unterrichtsversuchen. Die Hospitationsauflage kann durch einen zum Zeitpunkt der Beantragung bestehenden Angestelltenvertrag an einer Schule (z.B. TV-H, TV-L) ersetzt werden, sofern eine Anstellung in einer Schule der Schulform in mindestens einem der studierten Fächer besteht, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, und eine Mindeststundenzahl von 60 Stunden nachgewiesen werden kann;
- b. Praktikumsbegleitendes ePortfolio in einem der studierten Fächer im Umfang von 30.000 Zeichen, in dessen Rahmen eine fachdidaktische Fragestellung bearbeitet wird und das von der Universität als Prüfungsleistung benotet wird. Im Studiengang L5 findet die Modulprüfung zwingend in der Förderpädagogik statt. Der*die Prüfer*in empfiehlt dem*der Direktor*in für Schulpraktische Studien das vorgenannte Vorgehen. Diese*r kann eine entsprechende Anrechnung bei der Ausbildungsbehörde beantragen;

Die Anrechnungsprüfung erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien.

(3) Für die Anrechnung einer Tätigkeit als Schulasistent*in muss der Auslandsaufenthalt mindestens drei Monate betragen. Der*die Studierende vereinbart einen Termin im Bereich International Teacher Education, um Kriterien, Anforderungen und Auflagen für eine mögliche Anrechnung zu besprechen. Dort wird auch schließlich die Anrechnungsprüfung vorgenommen.

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für Studierende in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt für Förderpädagogik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben.

§ 39 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bis zum Sommersemester 2023 aufgenommen haben, gelten die Regelungen in der Übergangsordnung.

Frankfurt am Main, den 08.08.2023

Prof. Dr. Holger Horz

Geschäftsführender Direktor der ABL der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 08.08.2023

Prof'in Dr. Ilonca Hardy

Direktorin der Schulpraktischen Studien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.